

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

61. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenograph: Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7739

Vorlagen 11/3315, 11/3331, 11/3574, 11/3575 und 11/3576

Zuschriften 11/3581, 11/3598, 11/3732, 11/3737, 11/3785, 11/3794,
11/3808, 11/3812, 11/3825 (Neudruck), 11/3826, 11/3836, 11/3848,
11/3849, 11/3852, 11/3864, 11/3866, 11/3867, 11/3868, 11/3870,
11/3871, 11/3872, 11/3873, 11/3874, 11/3875, 11/3876 und 11/3896

1

Auf Antrag der SPD-Fraktion **beschließt** der Ausschuß bei
Stimmenthaltung der CDU-Fraktion, zu dem Gesetzentwurf
kein Votum abzugeben.

2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7767

Zuschrift 11/3560

2;
Anlage

Im Verlauf seiner abschließenden Beratung erörtert der Ausschuß sich aus dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion ergebende Fragen.

Ein von der CDU-Fraktion gestellter **Vertagungsantrag** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der GRÜNEN **abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD, der diesem Protokoll als **Anlage** beigefügt ist, wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der GRÜNEN **angenommen**.

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 11/7767** wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der GRÜNEN **angenommen**.

3 Teilzeittensive im öffentlichen Dienst - Landesregierung muß mit gutem Beispiel vorangehen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7086 (Neudruck)
Vorlagen 11/3027 und 11/3373

5

Da das Votum des mitberatenden Arbeits- und Sozialausschusses noch nicht vorliegt, vertagt der Ausschuß die abschließende Beratung.

4 Neuorganisation der Kreispolizeibehörden

hier: Vorbereitung der Anhörung vom 23. März 1995

6

Auf Wunsch der CDU-Fraktion wird vereinbart, den Fragenkatalog zwischen den Fraktionsprechern am Rande der nächsten Plenarsitzungen abzustimmen.

5 Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit Beschaffungsmaßnahmen gegen einen Beamten der nordrhein-westfälischen Polizei

Bericht des Innenministeriums

6

StS Riotte (IM) berichtet.

6

Ausschuß für Innere Verwaltung
61. Sitzung

19.01.1995
ei-fre

Seite

Anschließend erörtert der Ausschuß sich ergebende Fragen mit Vertretern des Innenministeriums.

8

Abgeordneter Bruckschen (SPD) bittet das Ministerium, in der nächsten Sitzung über drei in den letzten Tagen bekanntgewordene Kriminalitätsfälle bei der Polizei am Niederrhein zu berichten.

6 Polizeieinsatz am 10.12.1994 in Essen

Bericht des Innenministeriums

12

LPD Glietsch (IM) erstattet einen ausführlichen Bericht, der inzwischen als Vorlage 11/3629 verteilt ist.

-

In der anschließenden Aussprache werden die dazu aufgeworfenen weiteren Fragen von Vertretern des Innenministeriums beantwortet.

12

7 Geplante Einführung einer Chipkarte für Asylbewerber

Bericht des Innenministeriums

16

StS Riotte (IM) erstattet einen kurzen Bericht. In der folgenden Aussprache nimmt auch Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode Stellung.

8 Zusammenarbeit deutscher K-Gruppen mit der verbotenen kurdischen Terrororganisation PKK 18

Der Ausschuß vereinbart, die Berichterstattung im parlamentarischen Kontrollgremium vorzunehmen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
61. Sitzung

19.01.1995
ei-fre

2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7767
Zuschrift 11/3560

Abgeordneter Frechen (SPD) verweist auf den Antrag seiner Fraktion zu dem Gesetzentwurf, der dem Ausschuß vorliege. *(Der Antrag ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.)*

Es gehe darum, einen Paragraphen über die Festlegung von Stellenplanobergrenzen für den mittleren und gehobenen Dienst einzufügen. Der Inhalt sei im Rahmen der Haushaltsberatungen schon verhandelt worden; die Begründung sei den Ausschußmitgliedern im Zusammenhang mit dem Drei-Säulen-Modell auch schon mehrfach vorgetragen worden.

Ein weiterer, ebenfalls an die Ausschußmitglieder verteilter Antrag seiner Fraktion, bei dem es um die Wertigkeit von Direktorenämtern gehe, werde zurückgezogen. Neue Aspekte ließen es sinnvoll erscheinen, die Angelegenheit noch einmal zu überdenken und deshalb heute darüber nicht zu entscheiden.

Auf Bitte des Abgeordneten Paus (CDU) erläutert Staatssekretär Riote (Innenministerium), welche Veränderungen des bisherigen Systems sich durch den SPD-Antrag bei der Polizei ergäben. Hintergrund sei die Reduzierung des mittleren Dienstes. Bisher lauteten die Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 6/A 7	20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A9	40 vom Hundert.

Die Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst habe inzwischen nur noch die Funktion, die Beamten in den gehobenen Dienst zu bringen. Weil es eine Sprungbeförderung von Besoldungsgruppe A 8 in den gehobenen Dienst nicht gebe, müßten die Beamten ein Jahr in Besoldungsgruppe A 9 m.D. "geparkt" werden. Dafür reichten 1 000 Stellen aus. Bei der Zahl der verbleibenden Stellen könne deshalb die Ober-

Ausschuß für Innere Verwaltung
61. Sitzung

19.01.1995
ei-fre

grenze auf 12 vom Hundert festgesetzt werden. Konflikte mit dem Bundesbesoldungsgesetz ergäben sich dadurch nicht.

Abgeordneter Paus (CDU) zeigt sich überrascht, daß ein so weitreichender Änderungsantrag als Tischvorlage verteilt werde, zumal es sich bei Absatz 2 - Stellenplanobergrenzen für Aufstiegsbeamte - um etwas völlig Neues handele.

Es sei in der Formulierung der Gesetzessprache neu, erläutert **StS Riotte (IM)**; inhaltlich entspreche es dem, was bisher vorgetragen worden sei. Bei der "ersten Säule" - prüfungsfreier Aufstieg - solle in Besoldungsgruppe A 11 Schluß sein. Wer die entsprechende Qualifikation nachweise, steige irgendwann in die "zweite Säule" um, absolviere die verkürzte, zweijährige Fachhochschulausbildung und könne dann als normaler Angehöriger des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 13 kommen. Die "dritte Säule" sei für den Direkteinstieg in den gehobenen Dienst.

Abgeordneter Frechen (SPD) ergänzt, neu seien zwar die Prozentsätze; der Tatbestand der Überleitung sei jedoch während der Haushaltsberatungen erörtert und nach seiner Erinnerung von der CDU-Fraktion auch mitgetragen worden.

Die CDU-Fraktion sieht sich nach den Worten des **Abgeordneten Paus (CDU)** nicht in der Lage, heute zuzustimmen, weil sie sich über die Auswirkungen der Prozentsätze erst ein Bild machen müsse. Er beantragt daher Vertagung; wenn heute entschieden werde, müsse seine Fraktion gegen den Antrag stimmen.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) sieht das ähnlich. Ihm sei vor allem noch nicht klar, welche Konsequenzen sich für die Beamten in Besoldungsgruppe A 9 ergäben, die nicht mehr nach A 9 plus Z und damit auch nicht in den Genuß der entsprechenden finanziellen Besserstellung kämen, sondern nach der seinerzeitigen Auskunft des Staatssekretärs irgendwann im Laufe des Jahres 1995 nach Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet werden sollten.

Auf die Frage des **Abgeordneten Frechen (SPD)**, wie eilig die Verabschiedung des Gesetzentwurfs sei, antwortet **StS Riotte (IM)**, die die Polizei betreffenden Ände-

Ausschuß für Innere Verwaltung
61. Sitzung

19.01.1995
ei-fre

rungen seien nicht so eilig, daß heute darüber entschieden werden müßte. Das Sechste Landesbesoldungsänderungsgesetz enthalte jedoch eine Reihe von weiteren wichtigen Änderungen, deren Inkraftsetzung vorgesehen gewesen sei, bevor die Anreicherung um das Drei-Säulen-Modell der Polizei in Rede gestanden habe.

Die vom **Vorsitzenden** ins Gespräch gebrachte Möglichkeit, heute über den Gesetzentwurf zu entscheiden, ohne über den Änderungsantrag abzustimmen und die Entscheidung darüber dem Haushalts- und Finanzausschuß zu überlassen, wird vom **Abgeordneten Paus (CDU)** und vom **Abgeordneten Appel (GRÜNE)** unter Hinweis auf die gerade bei der Polizei gegebene Zuständigkeit des Innenausschusses als nicht sinnvoll erachtet.

Zu den vom Vertreter der GRÜNEN angesprochenen möglichen Konsequenzen für die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 führt **Abgeordneter Frechen (SPD)** aus, für die Beamten, die 1995 mit der Zulage gerechnet hätten, habe der Staatssekretär verbindlich zugesagt, daß sie im Laufe des Jahres nach Besoldungsgruppe A 10 kommen könnten. Die Beamten, die in den kommenden Jahren mit der Zulage gerechnet hätten, gelangten jetzt nach einem Jahr Wartezeit in die Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst und erlitten insofern keine Nachteile, als sie sogar bis zur Besoldungsgruppe A 11 aufsteigen könnten, während sie nach bisherigem Recht in Besoldungsgruppe A 9 plus Z verblieben wären.

Die Problematik des Wegfalls von A 9 plus Z sei also nur temporär. Die Neuregelung bringe für die betroffenen Beamten unter dem Strich erhebliche Verbesserungen. Er meine deshalb, daß sich damit die Vorbehalte eigentlich erledigten.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) würde gern erst prüfen, ob bei den vorgeschlagenen Obergrenzen wirklich alle Betroffenen in den Genuß kämen oder womöglich nach der Beförderung von 100 oder 200 Beamten erst einmal "Schicht" sei.

Auch **Abgeordnete Hussing (CDU)** sieht es nach wie vor als notwendig an, sich mit den Änderungen, die so schnell nicht nachvollzogen werden könnten, in der Fraktion noch einmal zu beschäftigen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
61. Sitzung

19.01.1995
ei-fre

Der **Vorsitzende** läßt über den Vertagungsantrag der Fraktion der CDU abstimmen. - Er wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der GRÜNEN abgelehnt.

Dem Vorschlag des **Abgeordneten Appel (GRÜNE)**, den Änderungsantrag zurückzustellen und zur zweiten Lesung dem Plenum vorzulegen, folgt **Abgeordneter Frechen (SPD)** nicht.

Der **Ausschuß** nimmt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN an. - Dem federführenden Ausschuß wird ebenfalls mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/7767 mit diesen Änderungen anzunehmen.

3 Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst - Landesregierung muß mit gutem Beispiel vorangehen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7086 (Neudruck)
Vorlagen 11/3027 und 11/3373

Unter Hinweis auf die bereits geführte Diskussion stellt **Abgeordneter Paus (CDU)** fest, seine Fraktion betrachte den Antrag nicht als erledigt, sondern stelle ihn zur Abstimmung.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß das Votum eines der mitberatenden Ausschüsse, nämlich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, noch nicht vorliege, und deshalb eigentlich noch nicht abgestimmt werden könne. - Im Hinblick darauf ist der **Ausschuß** zu einer Vertagung bereit.

V o r l a g e

für die Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
am 19. Januar 1995

"Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)
- Drs. 11/7767 -

1. In Artikel I wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a
Festlegung von Stellenplanobergrenzen

(1) An die Stelle der in § 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteile treten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 7	38 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	12 vom Hundert.

Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A werden bei Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht ausgebracht.

(2) Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet oder im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs befördert worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 9	52,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 10	37,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	10 vom Hundert.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes anzuwenden.

(3) Die Zahl der Planstellen gemäß Abs. 2 Satz 1 darf höchstens 68,5 vom Hundert der Gesamtzahl der von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erfaßten Planstellen beitragen."

2. In Artikel V wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 01 am 1. Januar 1996 in Kraft."

Begründung

1. Allgemeines

Die Laufbahn für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst wird neu gestaltet. Auf der Basis des "Drei-Säulen-Modells" werden die Laufbahnen wie folgt strukturiert:

- Erste Säule: Einstellung und Ausbildung im mittleren Dienst, prüfungsfreie Beförderung nicht über Bes.Gr. A 11 hinaus.
- Zweite Säule: Aufstieg aus dem mittleren Dienst in den gehobenen Dienst über die Fachhochschule.
- Dritte Säule: Direkteinstieg in den gehobenen Dienst durch das Studium an der Fachhochschule.

Die Dritte Säule ist inzwischen verwirklicht: 1994 wurden erstmals Abiturienten zum Direkteinstieg zugelassen.

Die Zweite Säule wird vorbereitet. Dazu bedarf es neuer Regelungen für die Zulassung zur Fachhochschule und für den Verlauf und die Inhalte der Ausbildung.

Die Laufbahn in der Ersten Säule wird künftig den größeren Teil des Stellenplans der Schutzpolizei ausmachen: Von ca. 34.200 Schutzpolizei-Stellen entfallen 27.200 auf die Erste Säule und zusammen 7.000 auf die beiden anderen Säulen.

Innerhalb der Zweiten und Dritten Säule gelten die Stellenplanobergrenzen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 (BGBl. I 1993, S. 342).

Für die Erste Säule wird erstmals im Jahr 1996 ein eigenständiger Stellenplan für die Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 m.D. sowie für die Besoldungsgruppen A 9 g.D. bis A 11 gebildet.

In der Ersten Säule werden für die Ämter der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 m.D. und für die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 g.D. bis A 11 besondere Schlüssel verwendet, die unterhalb der bundesrechtlichen Stellenplanobergrenzen liegen.

Wegen der Phasenverschiebung sind die Planstellen A 9 bis A 11 für die prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleiteten oder beförderten Beamten im Jahr 1999 zu schließen.